



JUGENDRECHT

Rechtsinfos für junge Leute unter 18

WAS

Du hast Fragen zu Mobbing? Zu Sucht? Stress mit den Eltern? Du suchst eine Lehrstelle? Oder eine Wohnung? Du möchtest über ein Thema reden, dass dir am Herzen liegt?

WER

Nimm Kontakt mit uns auf.
Die Beratung der WIENXTRA-Jugendinfo ist für dich da.

1., Babenbergerstraße 1/Ecke Burgring
01/4000 84 100
jugendinfowien@wienextra.at
jugendinfowien.at

Mo-Fr 14:30-18:30

AUSSERDEM

Auf jugendinfowien.at findest du unter
→ Infos von A-Z viele Themen passend zu deinen Fragen.

IMPRESSUM

Verein WIENXTRA in Kooperation mit
Stadt Wien – Bildung und Jugend
Redaktion: Birgit Schrentewein, Viki Weißgerber
Design & Direction: Zwupp – zwupp.com
Illustration: Anna Hazod – hazodschlagintweit.com
Druck: Walla, 1050 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Dezember 2020

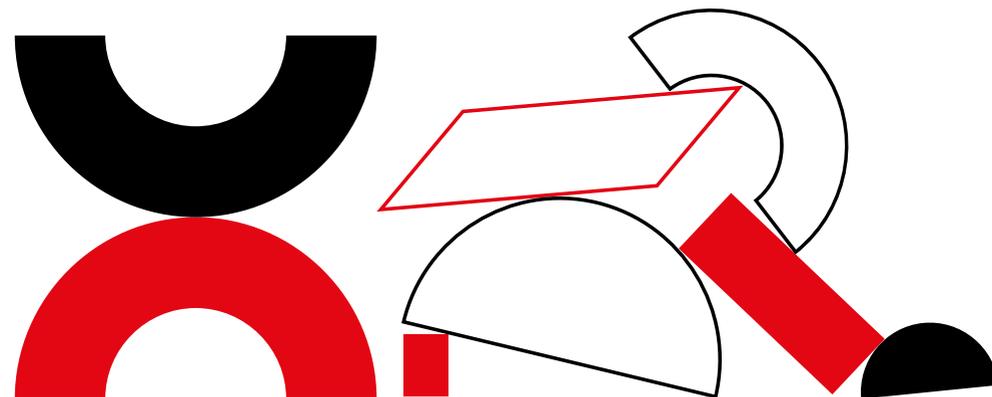
Liebe Leserin, lieber Leser!

Diese Broschüre informiert dich über deine Rechte und deine Pflichten. Damit du dich auskennst und für Situationen gewappnet bist, in denen du mit dem Gesetz in Berührung kommst wie z.B. bei einer Polizeikontrolle. Denn für alle jungen Leute unter 18 gelten in vielen Bereichen besondere Regelungen. Und es ist clever zu wissen, was man darf und was nicht.

Wenn du Fragen hast oder juristische Unterstützung brauchst: Die WIENXTRA-Jugendinfo hilft dir gern weiter. Außerdem gibt es dort jeden 1. Dienstag im Monat die Anwaltliche Erstberatung von 15:30 bis 18:30 Uhr. Mehr Infos dazu findest du auf Seite 40.

Wir wünschen dir alles Gute!

Das Team von
WIENXTRA



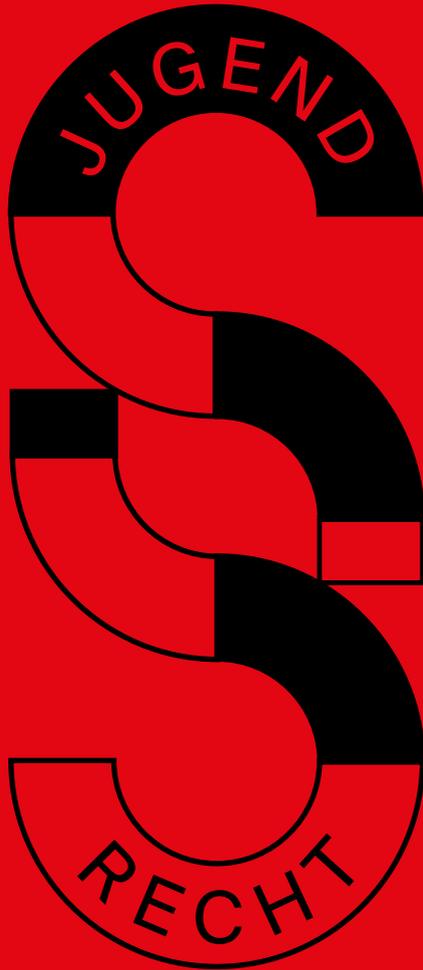
INHALTSVERZEICHNIS

04	GESETZ - WAS IST DAS?
08	VERSTÖSSE GEGEN GESETZE
08	Delikts- und Straffähigkeit
08	Verwaltungsrecht
08	Jugendstrafrecht
12	AUSBILDUNG
12	Schulpflicht
12	Ausbildungspflicht
13	Berufsschnuppertage
13	Lehre
14	Ferien- und Nebenjob
14	Pflichtpraktikum
15	Arbeitserlaubnis für nichtösterreichische Staatsbürger_innen
15	Arbeitszeiten
16	AUSGEHEN
16	Diskos, Partys, Konzerte & Co
16	Verbotene Orte
17	AUSZIEHEN VON ZU HAUSE
19	BEIM ARZT ODER BEI DER ÄRZTIN
20	FAMILIE
20	Obsorge
20	Erziehung ohne Gewalt
21	Kontaktrecht
22	Unterhalt

JUGENDRECHT 2020

24	SEX & BEZIEHUNG
25	Wer mit wem?
26	Pornografie
26	Sexting
27	Heirat und eingetragene Partnerschaft
28	SHOPPEN & CO
28	Geschäftsfähigkeit
29	Bankkonto
29	Taschengeld
29	Glücksspiel
30	SUCHT
31	Erlaubte Suchtmittel
31	Verbotene Suchtmittel
32	Was ist CBD?
33	Suchtmittelkonsum in der Schule
34	GUT ZU WISSEN
35	Ausweis
35	Feuerwerk
36	Fitnessstudio
36	Führerschein
36	Grundwehr- und Zivildienst
37	Piercing & Tattoo
38	Reisen
38	Religion
38	Solarium
38	Wählen
39	Waffen
39	WhatsApp & Co
40	RECHTSBERATUNG

GESETZ ...



WAS IST DAS?

Gesetze regeln das Zusammenleben. Alle Menschen, die sich in Österreich befinden, müssen sich an österreichische Gesetze halten. Die Gesetze des Staates stehen über religiösen oder kulturellen Regeln.

Gesetze geben dir Rechte und Pflichten. Wenn du deine Rechte und Pflichten kennst, kannst du deine Rechte einfordern und deine Pflichten wahrnehmen.

Es gibt Gesetze, die Kinder und Jugendliche besonders schützen. Zum Beispiel das Jugendschutzgesetz oder das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz. In anderen Gesetzen gibt es eigene Bestimmungen für Jugendliche. Zum Beispiel im Strafgesetz.

Die meisten Gesetze gelten für alle gleich – egal ob Jugendliche oder Erwachsene.

Und ganz wichtig:

Sie gelten auch online.



ES GIBT EINIGE BEGRIFFE, DIE WICHTIG SIND, WENN ES UM JUGENDLICHE UND RECHT GEHT:

MINDERJÄHRIG UND VOLLJÄHRIG

Bis zum 18. Geburtstag bist du minderjährig. Nach dem 18. Geburtstag bist du volljährig.

MÜNDIGE MINDERJÄHRIGE

Ab dem 14. Geburtstag bist du ein_e mündige_r Minderjährige_r. Du bekommst mehr Rechte und hast mehr Pflichten. Du bist z.B. deliktsfähig. Das heißt, dass du für strafbare Handlungen verantwortlich gemacht werden kannst.

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Das sind Personen, die dich bis zur Volljährigkeit vertreten. Sie handeln in deinem Sinn, entscheiden für dich und vertreten deine Rechte. Das nennt sich Obsorge. Erziehungsberechtigt sind in der Regel die Eltern oder ein Elternteil. Es kann Situationen geben, in denen eine andere Person (z.B. Großmutter) oder die Kinder- & Jugendhilfe erziehungsberechtigt ist.

VERSTÖSSE GEGEN GESETZE

DELIKTS- UND STRAFFÄHIGKEIT

Ab deinem **14. GEBURTSTAG** bist du deliktsfähig und strafmündig: Du musst für strafbare Handlungen die Verantwortung übernehmen. Vor deinem 14. Geburtstag bleiben strafbare Handlungen trotzdem nicht ohne Folgen: Es können andere Maßnahmen angeordnet werden. Zum Beispiel: Beratung, Belehrung, Unterbringung außerhalb der Familie.

VERWALTUNGSRECHT

Eine Strafe nach dem Verwaltungsrecht kannst du bekommen, wenn du z.B. die Verkehrsregeln nicht beachtest oder gegen das Jugendschutzgesetz verstößt. Eine Verwaltungsstrafe ist meist eine Geldstrafe. Du bist **NICHT VORBESTRAFT**.

JUGENDSTRAFRECHT

Das Gesetz behandelt jugendliche Straftäter_innen nicht gleich wie Erwachsene. Deshalb gilt für minderjährige Jugendliche das Jugendstrafrecht.

Straftaten sind z.B. Diebstahl, Körperverletzung, Erpressung, Raub oder der Besitz von Drogen.

Ab dem 18. Geburtstag gilt das Strafrecht für Erwachsene. Dazu gibt es eine Ausnahme: Für junge Erwachsene bis zum 21. Geburtstag sind noch einige besondere Regelungen vorgesehen.

WAS KANN NACH EINER STRAFTAT PASSIEREN?

Ein Strafverfahren beginnt für dich mit der Einvernahme bei der Polizei. Bei einer Einvernahme werden dir verschiedene Fragen gestellt.

Meist kommt der Termin für die Einvernahme mit der Post. Zu diesem Termin musst du hingehen. Sonst kann dich die Polizei abholen und zur Einvernahme bringen.

DEINE RECHTE BEI DER EINVERNAHME:

- Eine erwachsene Vertrauensperson oder ein_e Rechtsanwalt_Rechtsanwältin müssen dabei sein.
- Du hast das Recht auf respektvolle Behandlung.
- Du musst zu Beginn der Einvernahme über deine Rechte belehrt werden. Wenn du etwas nicht verstehst, kannst du nachfragen.
- Du musst informiert werden, um was es geht.
- Du musst erfahren, ob du als Beschuldigte_r oder als Zeuge_Zeugin geladen worden bist.

Je nachdem hast du **UNTERSCHIEDLICHE RECHTE** IM STRAFVERFAHREN:

- Als Beschuldigte_r musst du nicht aussagen. Du kannst die Aussage verweigern. Außerdem hast du das Recht auf einen Anwalt oder eine Anwältin.
- Als Zeug_in musst du eine Aussage machen und darfst nicht lügen. Außer du würdest dich selbst oder Familienangehörige einer Straftat beschuldigen. In diesem Fall kannst du die Aussage verweigern.

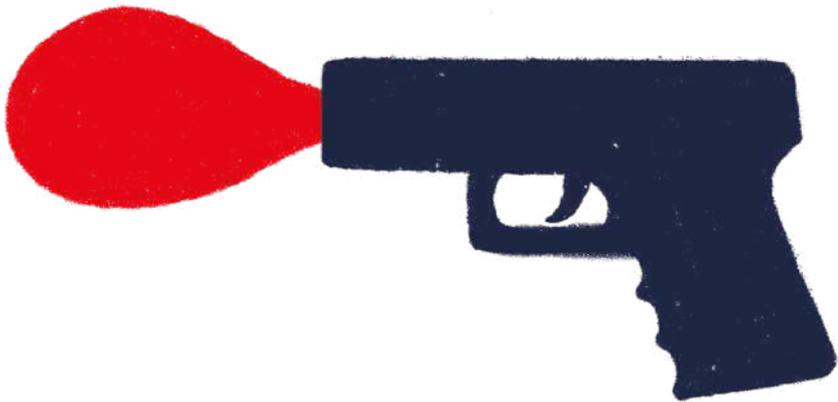


Am Ende deiner Aussage wird ein Vernehmungsprotokoll gemacht. Lies dir das Protokoll genau durch. Stimmen Inhalte mit deiner Aussage nicht überein, besteh auf eine Korrektur. Du kannst das Protokoll unterschreiben, musst aber nicht.

Die Polizei leitet alle Unterlagen an die Staatsanwaltschaft weiter. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, wie es mit dem Strafverfahren weitergeht.

ES GIBT UNTERSCHIEDLICHE MÖGLICHKEITEN:

- Das Verfahren wird eingestellt.
- Es kommt zu einer Diversion. Bei einer Diversion gibt es statt eines Strafverfahrens andere Maßnahmen (z.B. Sozialstunden, Geldbetrag).
- Es kommt zu einer Gerichtsverhandlung. Bei einer Gerichtsverhandlung brauchst du einen Anwalt oder eine Anwältin. Wer sich das nicht leisten kann, kann beim zuständigen Gericht Verfahrenshilfe beantragen und bekommt kostenlos eine_n zugeteilt.



MÖGLICHE STRAFEN

Im Gerichtsverfahren wird geklärt, ob der_die Verdächtige die Straftat begangen hat. Am Ende des Strafverfahrens fällt das Gericht ein Urteil, in dem die Strafe festgelegt wird.

Das Gericht kann eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe verhängen. Bei der bedingten Freiheitsstrafe darfst du für eine bestimmte Zeit (Probezeit) keine neue Straftat begehen. Ansonsten kann die bedingte Strafe in eine unbedingte umgewandelt werden. Unbedingte Freiheitsstrafen musst du im Gefängnis verbüßen.

STRAFREGISTERAUSZUG

Im Strafregister sind alle strafrechtlichen Verurteilungen eingetragen. Eine Jugendstrafe bis zu einer Höhe von sechs Monaten scheint nur für das Gericht und die Polizei auf. Musst du also einen Strafregisterauszug vorlegen (z.B. bei einer Bewerbung), erfährt niemand von dieser Strafe.

OPFER EINER STRAFTAT

Werden Jugendliche Opfer einer Straftat, haben sie das gesetzliche Recht, besonders geschützt, betreut und unterstützt zu werden. Das nennt man **PROZESSBEGLEITUNG**. Frag in der WIENXTRA-Jugendinfo nach, wenn du dazu mehr wissen magst. **ZUM BEISPIEL:** Man bekommt Unterstützung, wenn man eine Anzeige machen möchte oder man wird im Gerichtsverfahren begleitet.

STRAFTATEN IM INTERNET

Es macht keinen Unterschied, ob eine Straftat im Internet oder im „wirklichen Leben“ verübt wird. Die Strafen und das Verfahren bleiben die gleichen.

AUSBILDUNG

SCHULPFLICHT

Die Schulpflicht dauert 9 Jahre. Jugendliche, die mindestens ein Semester in Österreich leben, müssen die Schule besuchen. Die Schulpflicht endet nach dem 9. Schuljahr.

AUSBILDUNGSPFLICHT

Nach der Pflichtschule müssen Jugendliche eine Ausbildung machen. **ZUM BEISPIEL:**

- eine weiterführende Schule
- eine Lehre
- einen Lehrgang
- einen Kurs vom AMS

Eine **HILFSARBEIT** gilt nicht als Ausbildung. Hilfsarbeit ist erlaubt, wenn sie im Perspektiven- oder Betreuungsplan vereinbart wird. Dieser Plan beschreibt die Schritte, wie du die Ausbildungspflicht erfüllen kannst.

Die Ausbildungspflicht gilt bis zum **18. GEBURTSTAG**. Mit dem Abschluss einer Lehre oder berufsbildenden mittleren Schule vor dem 18. Geburtstag ist die Ausbildungspflicht erfüllt.

BERUFSSCHNUPPERTAGE

Beim Schnuppern verbringst du einige Tage in einem Betrieb und lernst den Beruf kennen. Schnuppertage sind kein Arbeitsverhältnis. **SCHNUPPERN DÜRFEN:**

- Schüler_innen ab der 8. Schulstufe während des Schuljahres und in den Ferien
- Jugendliche nach der Schulpflicht

LEHRE

Eine Lehre ist eine Ausbildung. Du arbeitest in einem Unternehmen oder einer Lehrwerkstätte und besuchst die Berufsschule. Um eine Lehre zu beginnen, musst du mindestens 14 Jahre alt sein und die Schulpflicht erfüllt haben.

Der **LEHRVERTRAG** muss schriftlich abgeschlossen werden. Den Lehrvertrag unterschreibst du und deine Erziehungsberechtigten.



FERIEN- UND NEBENJOB

Für einen Ferien- oder Nebenjob musst du 15 Jahre alt sein und die Schulpflicht erfüllt haben. Der Dienstvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Die Zustimmung deiner Erziehungsberechtigten ist nicht notwendig.

VOR DEM 15. GEBURTSTAG darfst du nicht arbeiten. Du kannst im Unternehmen deiner Eltern oder Verwandten aushelfen und kleinere Arbeiten übernehmen. Auch ist es möglich, freiwillig kleinere Dienste anzubieten und dafür eine Art „Taschengeld“ zu erhalten.

ZUM BEISPIEL: Du gehst einmal in der Woche mit dem Hund der Nachbarin spazieren. Dafür bekommst du 10€.

PFLICHTPRAKTIKUM

Schüler_innen einer berufsbildenden Schule müssen ein Pflichtpraktikum machen. Dieses Praktikum gehört zur Ausbildung und findet außerhalb der Unterrichtszeit statt.

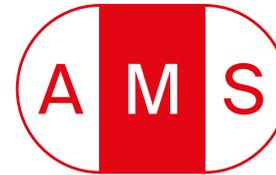
Zwischen der Firma und dir wird ein **PRAKTIKUMSVERTRAG** abgeschlossen.

ARBEITSERLAUBNIS FÜR NICHT-ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGER_INNEN

Für Jugendliche mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft gilt das Ausländerbeschäftigungs-Gesetz.

Ob du arbeiten darfst, hängt von verschiedenen Dingen ab:

- der Staatsbürgerschaft
- der Art der Beschäftigung (z.B. Lehre, Pflichtpraktikum)
- der Art der Aufenthaltsgenehmigung



Wenn du dir nicht sicher bist, ob du arbeiten darfst: Frag am AMS für Jugendliche nach (für alle unter 21 Jahren):
12., Lehrbachgasse 18,
Tel. 050/904 940

ARBEITSZEITEN

Zum Schutz von unter 18-Jährigen gibt es gesetzliche Vorschriften. **ZUM BEISPIEL:**

- Jugendliche dürfen täglich 8 und wöchentlich 40 Stunden arbeiten. Die tägliche Arbeitszeit kann überschritten werden, wenn Stunden eingearbeitet werden. In diesem Fall darfst du maximal 9 Stunden pro Tag arbeiten.
- Jugendliche dürfen grundsätzlich zwischen 6:00 und 20:00 arbeiten. Ausnahmen gibt es z. B. im Gastgewerbe. Dort können Jugendliche ab dem 16. Geburtstag bis 23:00 arbeiten.
- An Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht arbeiten. Ausnahmen gibt es z.B. im Gastgewerbe.

AUSGEHEN

Das **JUGENDSCHUTZGESETZ** bestimmt, wie lange du abends ohne erwachsene Begleitperson unterwegs sein darfst:

- unter 14 Jahren: bis 23:00
- zwischen 14 und 16 Jahren: bis 1:00
- ab 16 Jahren: keine gesetzlichen Einschränkungen

Außerhalb dieser Zeiten musst du von einer Person über 18 Jahren begleitet werden. Diese muss in dieser Zeit die Aufsichtspflicht haben.

Die Entscheidung, wie lange du tatsächlich ausgehen darfst, treffen die Erziehungsberechtigten. Auch sie müssen sich an die vom Gesetz vorgegebenen Zeiten halten.

DIESE BESTIMMUNGEN GELTEN IN GANZ ÖSTERREICH (mit Ausnahme von Oberösterreich – hier darf man unter 14 Jahren bis 22 Uhr unterwegs sein).

DISKOS, PARTYS, KONZERTE & CO

Bei manchen Veranstaltungen (z.B. Konzerten) gibt der_die Veranstalter_in ein Mindestalter vor. Diese Bestimmung gilt auch, wenn du eine gültige Eintrittskarte hast. Erkundige dich im Vorfeld für die jeweilige Veranstaltung, evtl. „direkt beim Veranstalter.“

VERBOTENE ORTE

Bestimmte Orte sind für Minderjährige verboten. **ZUM BEISPIEL:**

- Wettbüros und Spielhallen
- Lokale, in denen sich Frauen oder Männer vor Publikum nackt ausziehen oder Sex gegen Geld angeboten wird
- Orte, an denen Erwachsene miteinander Sex haben (Swinger-Clubs)

AUSZIEHEN VON ZU HAUSE

Unter 18 Jahren bestimmen die Erziehungsberechtigten deinen Wohnort. Du kannst also nicht einfach von zu Hause ausziehen.

FÜR ALLE UNTER 18 JAHREN GILT:

Du darfst von zu Hause ausziehen, wenn die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind. Sie müssen weiterhin für deinen Unterhalt sorgen, solange du dich nicht selbst erhalten kannst. Sich selbst erhalten heißt, dass du genügend Geld verdienst und damit z.B. eine Wohnung oder andere wichtigen Dinge bezahlen kannst.

OHNE ZUSTIMMUNG der Erziehungsberechtigten darfst du von daheim ausziehen, wenn es zu Hause unerträglich ist. Zum Beispiel bei körperlicher oder psychischer Gewalt.

Ist das bei dir der Fall und du musst von zu Hause weg, wendest du dich an die **KINDER- & JUGENDHILFE** (MA 11 Servicestelle, 3., Rüdengasse 11, Tel. 01/4000-8011) oder direkt an die Polizei. Ziehst du ohne wichtigen Grund aus, haben die Erziehungsberechtigten das Recht, dich nach Hause zu holen (z.B. mit der Polizei).





BEIM ARZT ODER BEI DER ÄRZTIN

Ab deinem 14. Geburtstag darfst du bei medizinischen Behandlungen selbständig Entscheidungen treffen. Voraussetzung ist, dass du **EINSICHTS- UND ENTSCHEIDUNGSFÄHIG** bist: Du musst verstehen, worum es geht, was passiert und was die Folgen deiner Entscheidung sind.

Ein Arzt oder eine Ärztin darf dir deshalb ab dem 14. Geburtstag die Pille oder andere Verhütungsmittel verschreiben. Und du kannst dich ab dem 14. Geburtstag selbständig für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden.

Ab deinem 14. Geburtstag gilt die ärztliche **VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT**. Der Arzt oder die Ärztin darf den Erziehungsberechtigten keine Auskunft geben, wenn du das nicht willst.

Unter 16-Jährige dürfen keine Schönheitsoperation machen lassen. Nur wenn deine Gesundheit gefährdet ist, darfst du operiert werden.

Bei 16- bis 18-Jährigen dürfen **SCHÖNHEITSOPERATIONEN** gemacht werden. Vor der Operation musst du zu einer psychologischen Beratung. Außerdem müssen deine Erziehungsberechtigten der Operation zustimmen.

FAMILIE

OBSORGE

Solange du unter 18 bist, haben in der Regel die Eltern die Obsorge. Sie sind die Erziehungsberechtigten: Sie sorgen für dich, sind für dich verantwortlich, vertreten dich und haben die Aufsichtspflicht.

Es gibt die gemeinsame und die alleinige Obsorge der Eltern. Bei der **GEMEINSAMEN OBSORGE** haben beide Elternteile die gleichen Rechte. Ein Elternteil kann dich auch alleine vertreten. Du brauchst also nicht immer die Zustimmung beider Erziehungsberechtigten.

Hat ein Elternteil die **ALLEINIGE OBSORGE**, trifft er_sie die Entscheidungen alleine.

Die Obsorge kann auch jemand anderer als die Eltern haben. Zum Beispiel die Großeltern oder die Kinder- & Jugendhilfe.

ERZIEHUNG OHNE GEWALT

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf ein **GEWALTFREIES LEBEN**. Deshalb ist in Österreich Gewalt in der Kindererziehung verboten. Das betrifft körperliche Gewalt (z.B. Ohrfeige) genauso wie psychische Gewalt (z.B. Beschimpfungen).

KONTAKTRECHT

Du hast das Recht, beide Elternteile zu treffen und mit ihnen Kontakt zu haben. Zum Beispiel nach einer Scheidung oder wenn deine Eltern nie zusammengelebt haben.

Ab deinem 14. Geburtstag hast du das Recht, den Besuch bei einem Elternteil abzulehnen.

Das Kontaktrecht gilt auch für andere Personen (z.B. Großeltern, Geschwister).



UNTERHALT

Deine Eltern haben die Pflicht, für deinen Unterhalt zu sorgen, bis du dich selbst erhalten kannst. Sich selbst erhalten heißt, dass du genügend Geld verdienst und damit z.B. eine Wohnung und alle anderen wichtigen Dinge bezahlen kannst.

Die Unterhaltspflicht endet nicht mit dem 18. Geburtstag, sondern mit der Selbsterhaltungsfähigkeit. Diese ist meist dann erreicht, wenn du eine Ausbildung abgeschlossen hast.

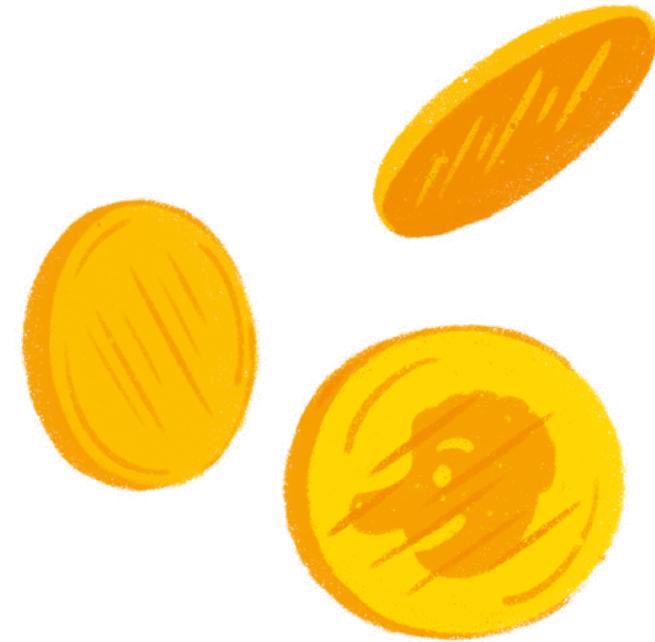
ES GIBT DEN NATURAL- UND DEN GELDUNTERHALT:

- Lebst du gemeinsam mit deinen Eltern in einem Haushalt, bekommst du Naturalunterhalt. Dazu gehört z.B. Wohnen, Essen, Lebensmittel und Schulbedarf.
- Lebt ein Elternteil nicht im selben Haushalt, bezahlt er_sie für den Unterhalt. Den Geldunterhalt bekommt der Elternteil, bei dem du lebst.

AB DEM 18. GEBURTSTAG bekommst du den Unterhalt selbst.

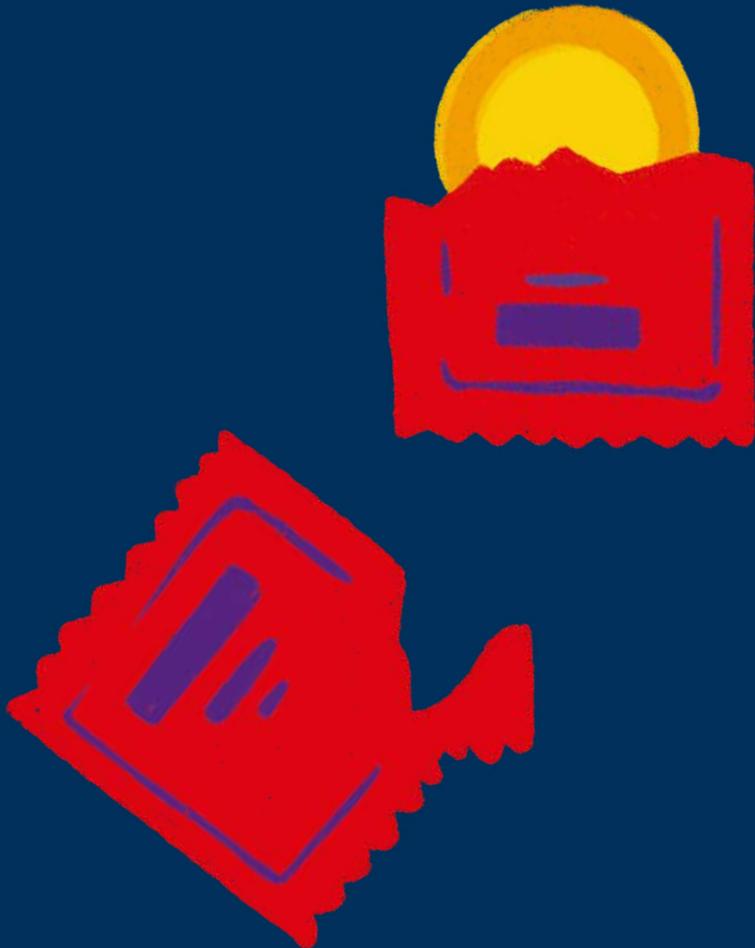
Jugendliche, die ein **EIGENES EINKOMMEN** haben, bekommen weiterhin Unterhalt. Voraussetzung ist, dass sie von ihrem Einkommen nicht leben können und eine Ausbildung machen. Das Einkommen wird auf den Unterhalt angerechnet, d.h. der Unterhalt wird weniger.

Wohnst du nicht mehr zu Hause, müssen beide Elternteile für deinen Unterhalt aufkommen. Du hast das Recht auf Geldunterhalt, solange du dich nicht selbst erhalten kannst.



SEX & BEZIEHUNG

Jeder sexuelle Kontakt muss freiwillig sein und die Beteiligten müssen den Kontakt wollen. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten für alle Sexualkontakte - egal ob hetero/homo/queer...



WER MIT WEM?

Das Gesetz erlaubt ab dem **14. GEBURTSTAG** sexuelle Kontakte mit Geschlechtsverkehr.

Unter 14 Jahren sind sexuelle Kontakte mit Geschlechtsverkehr oder mit ähnlichen Handlungen (z.B. Oralverkehr) verboten.

AUSNAHMEN:

- Ist die jüngere Person 13 Jahre alt und die andere bis zu drei Jahre älter, sind sexuelle Kontakte mit Geschlechtsverkehr oder ähnlichen Handlungen (z.B. Oralverkehr) erlaubt.
- Ist die jüngere Person 12 Jahre alt und die andere bis zu vier Jahre älter, sind Zärtlichkeiten ohne Geschlechtsverkehr oder ähnlichen Handlungen (z.B. Oralverkehr) erlaubt.

FÜR ALLE VERBOTEN IST ZUM BEISPIEL:

- Sex von Minderjährigen mit Autoritätspersonen (z.B. Lehrer_innen, Trainer_innen oder andere Betreuer_innen).
- Sex mit den eigenen Geschwistern, Eltern oder Großeltern.
- Sex mit einer Person, die schläft, bewusstlos oder wehrlos ist (z.B. durch K.-o.-Tropfen).
- Sexuelle Belästigung
- Sex unter Zwang oder Drohung
- Sex, bei dem eine Notlage ausgenutzt wird.

PORNOGRAFIE

Pornografie ist die Darstellung von sexuellen Handlungen mit dem Ziel, den die Zuseher_in zu erregen. Nacktfotos, die man selbst von sich oder einer anderen Person macht, können ebenfalls pornografisch sein.

Jugendliche unter **18 JAHREN DÜRFEN** laut Gesetz pornografisches Material

- nicht besitzen (z.B. Download aufs Handy),
- nicht weitergeben (z.B. Handyfilme auf WhatsApp verschicken),
- nicht verwenden (z.B. Anschauen im Internet).

SEXTING

Beim Sexting werden **NACKTAUFNAHMEN** (Fotos, Videos) von sich gemacht und verschickt (z.B. mit dem Handy).

Sexting ist straffrei, wenn die Beteiligten mindestens 14 Jahre alt sind und es einvernehmlich ist. Das heißt: Du kannst deinem Freund oder deiner Freundin ein Nacktfoto von dir schicken. Er_sie darf es auf dem Handy speichern.

Allerdings: Die Aufnahme darf nicht jemandem anderen gezeigt oder weitergeschickt werden. Das ist Weiterverbreitung von Kinderpornografie und damit strafbar.

HEIRAT UND EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

Ab dem **18. GEBURTSTAG** darfst du standesamtlich heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen.

Willst du das vor dem 18. Geburtstag tun, muss dich ein Gericht für ehemündig erklären. Das geht, wenn du

- mindestens 16 Jahre alt bist,
- deine Erziehungsberechtigten zustimmen und
- dein_e Partner_in volljährig, d.h. mindestens 18 Jahre alt ist.

Zwei Minderjährige dürfen nicht heiraten.

Eine Ehe gegen deinen Willen (Zwangsheirat) ist verboten. Bist du davon betroffen, wende dich an eine Beratungsstelle für Unterstützung. Auch die Polizei kann helfen.



SHOPPEN & CO

GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

Von der Geschäftsfähigkeit hängt ab, was du einkaufen und welche Verträge du abschließen darfst.

Zwischen deinem **7. UND DEM 14. GEBURTSTAG** bist du zum Teil geschäftsfähig. Du darfst kleinere Sachen selbst kaufen.

Ab deinem **14. GEBURTSTAG** bist du beschränkt geschäftsfähig. Du darfst über dein Geld (z.B. Lehrlingsentschädigung, Taschengeld) und über deine Sachen bestimmen. Allerdings darf dein Lebensunterhalt nicht gefährdet sein.

Ist dein Einkommen hoch genug, kannst du z.B. einen Mietvertrag unterschreiben, etwas auf Raten kaufen oder einen Kredit aufnehmen.

In der Praxis wird bei all diesen Geldgeschäften die Zustimmung eines_er Erziehungsberechtigten verlangt. Kannst du die Miete oder die Raten nicht bezahlen, müssen die Erziehungsberechtigten einspringen.

AB 18 JAHRE bist du voll geschäftsfähig und bist für deine Geldgeschäfte verantwortlich. Die Erziehungsberechtigten haften nicht mehr.

Diese Bestimmungen gelten auch fürs Einkaufen **IM INTERNET**.



BANKKONTO

Jugendliche mit einem regelmäßigen Einkommen (z.B. Lehrlingsentschädigung) können ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten

- ab dem 14. Geburtstag ein Bankkonto eröffnen
- ab dem 17. Geburtstag eine Bankomatkarte bekommen
- ihr Konto bis zum Überziehungsrahmen überziehen

Mit einem Überziehungsrahmen kannst du mehr Geld beheben, als du am Konto hast. Dafür verlangt die Bank Zinsen, die du zusätzlich zum geliehenen Geld zurückzahlst.

Jugendliche ohne regelmäßiges Einkommen brauchen auch nach dem 14. Geburtstag die Zustimmung der Erziehungsberechtigten, um ein Bankkonto zu eröffnen oder eine Bankomatkarte zu bekommen.

TASCHENGELD

Du hast keinen gesetzlichen Anspruch auf Taschengeld. Du musst mit deinen Eltern vereinbaren, wie viel Taschengeld du bekommst.

GLÜCKSSPIEL

Beim Glücksspiel spielt man um Geld. Unter 18-Jährige dürfen nicht an Glücksspielen teilnehmen. Sie dürfen sich nicht an Orten aufhalten, an denen um Geld gespielt wird (z.B. Wettbüro, Spielhalle, Casino). Brief- und Rubellose und andere Lotterienprodukte kannst du ab deinem 16. Geburtstag kaufen.

Das Verbot bezieht sich auch auf Glücksspiele im Internet.

SUCHT



ERLAUBTE SUCHTMITTEL

Jugendliche dürfen ab dem 18. Geburtstag **TABAKWAREN** (z.B. Zigaretten, Shisha) kaufen und in der Öffentlichkeit rauchen und dampfen.

Jugendliche dürfen ab dem 16. Geburtstag **ALKOHOL** wie Bier und Wein kaufen und trinken. Hochprozentige Getränke wie Schnaps, Wodka, Tequila... und auch Alkopops (z.B. Eristoff Ice, Bacardi Breezer...) darfst du erst ab dem 18. Geburtstag kaufen und in der Öffentlichkeit konsumieren.

Der Konsum von Tabak und Alkohol in der Schule und bei **SCHULVERANSTALTUNGEN** ist verboten, egal wie alt du bist.

VERBOTENE SUCHTMITTEL

Welche Substanzen verboten sind, ist im Suchtmittel-Gesetz festgelegt.

Verbotene Substanzen sind z.B. Cannabis, Kokain, Ecstasy, Speed, LSD oder Heroin.

RAUSCH- UND SUCHTMITTEL DARFST DU NICHT

- erwerben (kaufen, dir schenken lassen, tauschen, besitzen),
- erzeugen oder verarbeiten,
- einem_r anderen anbieten, überlassen oder verschaffen.

WAS IST CBD?

Die Abkürzung CBD steht für Cannabidiol. CBD ist nicht berauschend und kann ab dem 18. Geburtstag als Kraut, Öl und Harz legal gekauft und konsumiert werden. CBD schaut aus und riecht wie Cannabis. Deswegen ist es vielen als „medizinisches Cannabis“ bekannt.

Da CBD optisch nicht vom „illegalen Cannabis“ zu unterscheiden ist, kann es zu einer Anzeige durch die Polizei kommen, wenn du damit erwischt wirst. Diese wird dann eingestellt, sobald das Ergebnis der Analyse aus dem Labor kommt.



SUCHTMITTELKONSUM IN DER SCHULE

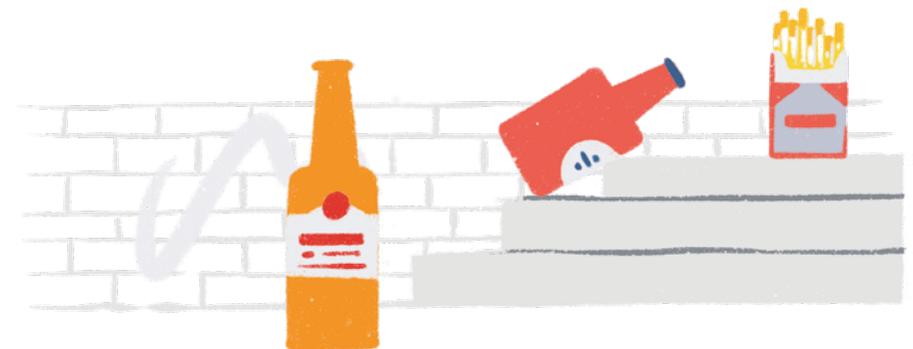
Für den Konsum von Suchtmitteln in der Schule gibt es eine besondere Vorgangsweise:

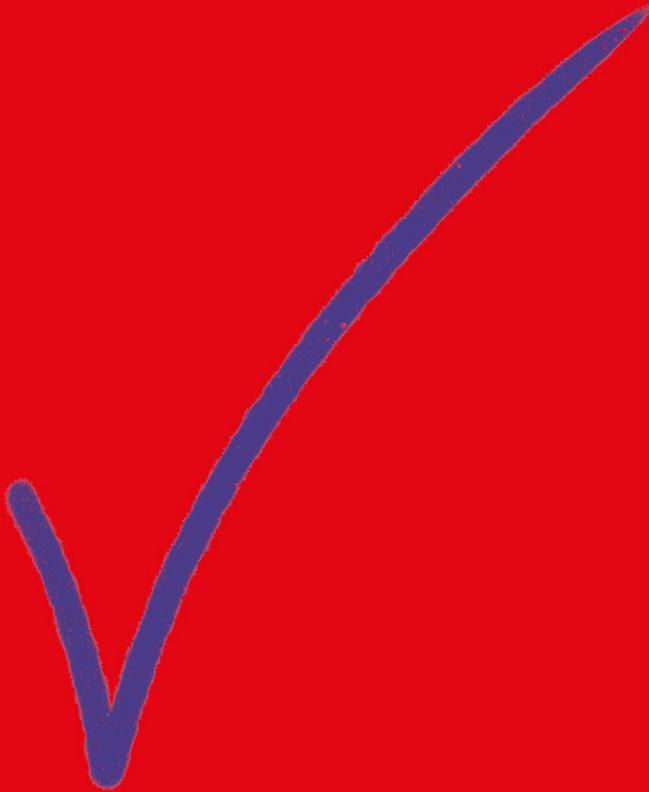
- Steht jemand unter begründetem Verdacht, wird die Schulleitung verständigt.
- Diese informiert die Erziehungsberechtigten und schickt den_ die Schüler_in zu einer schulärztlichen Untersuchung.

DIE POLIZEI WIRD NICHT VERSTÄNDIGT.



Bestätigt sich der Verdacht, werden gesundheitsbezogene Maßnahmen angeordnet (z.B. Beratung, ärztliche Behandlung, Therapie). Weigert sich der_ die Schüler_in diese Maßnahmen einzuhalten, informiert die Schule das Gesundheitsamt.





AUSWEIS

Für österreichische Staatsbürger_innen gibt es keine Ausweispflicht. Wirst du von der **POLIZEI** kontrolliert, ist es aber klug, wenn du deine Identität mittels Ausweis nachweisen kannst. Wenn du keinen Ausweis bei dir hast, kann eine Person über 18 deine Identität bestätigen. Oder die Polizei begleitet dich nach Hause und du zeigst dort einen Ausweis. Die Polizei kann dich auch mit aufs Präsidium nehmen.

DESHALB UNSER TIPP: Hab immer einen Lichtbildausweis dabei. Für nicht-österreichische Staatsbürger_innen gilt die **AUSWEIS-PFLICHT**.

Möchtest du **INS AUSLAND REISEN**, brauchst du einen Personalausweis oder einen Reisepass. Mit dem Personalausweis kannst du in die meisten Länder innerhalb Europas reisen. Für andere Länder brauchst du hingegen einen Reisepass. Ab dem 14. Geburtstag kannst du mit Zustimmung eines_r Erziehungsberechtigten einen Personalausweis oder Reisepass beantragen. Vorher muss ein_e Erziehungsberechtigte_r den Antrag für dich stellen.

FEUERWERK

Unter 18-Jährige dürfen nur bestimmte Feuerwerke kaufen und abfeuern.

Erlaubt sind Feuerwerke der **KATEGORIE F1, F2 UND S1:**

- Kategorie F1 ab 12 Jahren (z.B. Knallfrösche, Knallerbsen)
- Kategorie F2 und S1 ab 16 Jahren (z.B. Baby-Raketen, Rauch- und Bengalpulver)

Die Kategorie ist auf der Verpackung angegeben.

Unabhängig vom Alter dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 im **ORTSGEBIET** nicht abgefeuert werden. Genauso verboten ist das Knallen in der Nähe von Schulen, Krankenhäusern, bei Demonstrationen oder im Stadion.

FITNESSSTUDIO

Das Mindestalter für die Benutzung eines Fitnesscenters legt dieses selber fest. Die Altersgrenzen sind unterschiedlich.

FÜHRERSCHEIN

Mit 15 ½ kannst du mit der Ausbildung für den Führerschein mit 17 (L 17) beginnen. Den Führerschein bekommst du allerdings frühestens ab deinem 17. Geburtstag. Mit der Ausbildung für den regulären Führerschein kannst du 6 Monate vor deinem 18. Geburtstag beginnen.

Mit der Ausbildung für den **MOPEDFÜHRERSCHEIN** kannst du mit Zustimmung eines/r Erziehungsberechtigten 2 Monate vor dem 15. Geburtstag beginnen.

Ab dem 16. Geburtstag brauchst du die Zustimmung nicht mehr. Bis zum 20. Geburtstag und während des Probeführerscheins gilt die 0,1-Promille-Grenze bei Alkohol im Straßenverkehr.

GRUNDWEHR- UND ZIVILDIENTST

Mit dem 17. Geburtstag beginnt für männliche Österreicher die **WEHRPFLICHT**. Du bekommst schriftlich die Aufforderung zur Stellung.

Bei der Stellung wirst du untersucht und es wird festgestellt, ob du tauglich, untauglich oder vorübergehend untauglich bist. Ab deinem 18. Geburtstag kannst du zum Wehrdienst einberufen werden. Nach der Stellung hast du 6 Monate Zeit, eine **ZIVILDIENSTERKLÄRUNG** abzugeben.



PIERCING & TATTOO

Ab deinem 14. Geburtstag darfst du dich mit Zustimmung deiner Erziehungsberechtigten piercen lassen. Tätowieren ist mit Zustimmung eines_r Erziehungsberechtigten ab dem 16. Geburtstag erlaubt.

Ohne Zustimmung eines_r Erziehungsberechtigten darfst du dich mit 18 Jahren piercen oder tätowieren lassen.

REISEN

Eltern dürfen den Aufenthaltsort ihres minderjährigen Kindes bestimmen. Mit ihrer Zustimmung kannst du ohne Begleitung einer erwachsenen Person verreisen.

Bei ihrer Entscheidung müssen deine Eltern die Art der Reise, das Alter und deine Selbständigkeit berücksichtigen. Tun sie das nicht, kann ihnen die Vernachlässigung der **AUFSICHTSPFLICHT** vorgeworfen werden.

RELIGION

Ab dem 14. Geburtstag kannst du in religiösen Angelegenheiten selbständig entscheiden.

DU KANNST:

- bei einer Glaubensgemeinschaft aus- oder eintreten
- dich vom Religionsunterricht in der Schule abmelden

SOLARIUM

Unter 18-Jährige dürfen kein öffentlich zugängliches Solarium benützen. Das Studio muss das Alter kontrollieren, sonst macht es sich strafbar.

WÄHLEN

Wählen dürfen österreichische Staatsbürger_innen, die am Wahltag 16 Jahre alt sind.

Nicht-österreichische EU-Bürger_innen sind ab 16 Jahren bei Wahlen zum Europäischen Parlament und in Wien bei den Bezirksvertretungswahlen wahlberechtigt.

WAFFEN

Das Waffengesetz bestimmt, welche Gegenstände Waffen sind. Waffen sind z.B. Pfefferspray, Schusswaffen oder Butterfly-Messer.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen **KEINE WAFFEN**, keine Munition und keine Knallpatronen besitzen.

Einige Waffen sind generell verboten – egal wie alt man ist.

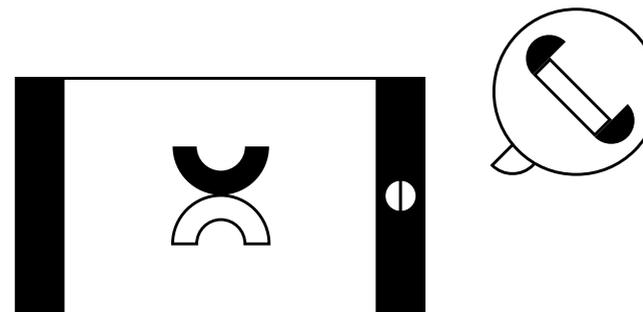
ZUM BEISPIEL: Schlagringe, Totschläger und Waffen, die wie Gegenstände des täglichen Lebens aussehen (z.B. Messer in Kugelschreiber).

WHATSAPP & CO

Für die Nutzung von Sozialen Netzwerken gelten zwei Regelungen, **DIE BEACHTET WERDEN MÜSSEN:**

- Das von den jeweiligen Unternehmen festgelegte Mindestalter.
- Die Datenschutz-Grundverordnung: Laut dieser dürfen Jugendliche in Österreich ab dem 14. Geburtstag WhatsApp, Instagram, TikTok, Facebook, YouTube... nutzen.

In der Praxis ist davon auszugehen, dass du WhatsApp & Co ab **13 JAHREN** verwenden kannst, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen.



RECHTSBERATUNG

Hier findest du Einrichtungen, die rechtliche Beratung für junge Leute anbieten. Alle Angebote sind kostenlos.

ANWÄLTICHE ERSTBERATUNG FÜR JUNGE LEUTE

WIENXTRA-Jugendinfo
1., Babenbergerstraße 1/Ecke Burgring
Persönliche Beratung durch eine Anwältin
Jeden 1. Dienstag im Monat, 15:30-18:30
jugendinfowien.at

ARBEITERKAMMER WIEN

4., Prinz Eugen Straße 20-22
Tel. 01/501 65 0
Beratung zu Lehrlingsrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Konsumentenschutz, Mobbing am Arbeitsplatz
akwien.at

CHECKIT!

Tel. 01/4000-53 660
Telefonische Rechtsberatung zu drogenspezifischen Rechtsfragen und -problemen
Jeden Donnerstag, 16:00-18:00
checkit.wien

INTERNET OMBUDSMANN

Beratung bei Problemen rund ums Online-Shopping, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Urheberrecht im Internet
ombudsmann.at

KJA – KINDER- UND JUGENDANWÄLT-SCHAFT WIEN

9., Alserbachstraße 18
Tel. 01/707 70 00
Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche
kja.at

Weitere Beratungsstellen gibt's unter
jugendinfowien.at/beratungsstellen

MA 11 – SERVICESTELLE

Wiener Kinder- & Jugendhilfe
3., Rüdengasse 11
Tel. 01/4000-8011
Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche
kinder.wien.at

PROZESSBEGLEITUNG

Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche, die Opfer einer Straftat wurden
pb-fachstelle.at

RAT AUF DRAHT

Tel. 147 (Rund um die Uhr)
Telefon-, Online- und Chatberatung für Kinder und Jugendliche
rataufdraht.at

RECHTSANWÄLTSKAMMER WIEN

Erste rechtsanwaltliche Auskunft, Adressen und Zeiten findest du auf der Website
rakwien.at

SCHULINFO WIEN

1., Wipplingerstraße 28
Tel. 01/525 25-7700
Beratung und Unterstützung bei schulrechtlichen Fragen
stadtschulrat.at

Stand: Dezember 2020

WIENXTRA-Jugendinfo

1., Babenbergerstraße 1/Ecke Burgring

01/4000 84 100

jugendinfowien@wienextra.at

jugendinfowien.at

facebook.com/jugendinfowien

instagram.com/wienextra_jugendinfo

